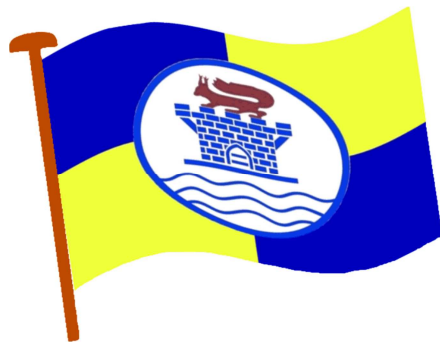


Eckernförder  *Ruderclub*



Ruderordnung

Stand: 05.07.2011

Ruderordnung

1. Vorbemerkung

Die Einhaltung der nachfolgenden Regeln ist selbstverständliche Pflicht für alle Nutzer der Boote und sonstigen Einrichtungen des Vereins. Hierdurch soll die Sicherheit von Bootsbesatzungen sowie die Pflege und Erhaltung von Booten und Vereinseinrichtungen gewährleistet werden. Verstöße gegen diese Ruderordnung können entsprechend der Satzung des ERC vom Vorstand geahndet werden.

2. Allgemeines Verhalten

1. Die Mitglieder haben sich bei der sportlichen Betätigung zu Lande oder zu Wasser in der Öffentlichkeit so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird. Eine sportlich faire Haltung ist oberstes Gebot.

2. Zum Rudern muss geeignete Sportkleidung getragen werden, möglichst in den Vereinsfarben. Bei offiziellen Anlässen, Rudertouren außerhalb der Eckernförder Bucht und Wanderfahrten sollte Vereinskleidung mit Aufdruck getragen werden.

3. Sperrzonen in der Eckernförder Bucht

3.1. Die Sperrgebiete um den Schießstand der WTD 71 (Süd) und den Marinestützpunkt (Nord) dürfen nicht befahren werden. Von der Kaimauer am Marinestützpunkt (Nord) ist ein Abstand von mindestens 50 m einzuhalten.

3.2. Das Vogelschutzgebiet bei Aschau ist so weit zu umfahren, dass die sich dort aufhaltenden Vögel nicht gestört werden. Der Abstand sollte 100 m nicht unterschreiten.

4. Bei Begegnung mit Mietbooten (Tretboote o.ä.) ist besondere Vorsicht geboten. Steuermannslosen Booten ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Von ihnen ist ausreichend Abstand zu halten, ihnen ist auszuweichen, notfalls muss angehalten werden.

5. Auch außerhalb der gekennzeichneten Badezonen ist mit Schwimmern zu rechnen. Es sollte daher nach Möglichkeit ein Kurs außerhalb der Fahrverbotstonnen für Motorboote (Weiße Bojen mit gelben Kreuz) gewählt werden.

6. Ruderer in steuermannslosen Booten haben sich durch regelmäßiges Umsehen Sicherheit über ihren Kurs und eventuelle Hindernisse zu verschaffen.

7. Segler und Surfer haben Vorfahrt; ihnen ist auszuweichen, notfalls anzuhalten. Regattagebiete sind während der Regatten zu umfahren.

8. Fahrten außerhalb der offiziellen Ruderzeiten sind Anfängern untersagt. Ausnahmen sind zulässig, wenn erfahrene Bootsbesatzungen sie mit ins Boot nehmen oder bei Wanderfahrten.

9. Die Benutzung von Funbooten, Trimmis, Skiffs und C-Einern ist Anfängern nur unter Aufsicht erlaubt.

10. Das Rudern außerhalb der Rudersaison ist für Minderjährige verboten, Volljährige rudern auf eigene Gefahr.

11. Kopfhörer dürfen in Booten nicht benutzt werden.
12. Bei Beeinträchtigung durch Alkohol, Übermüdung, Einwirkung von Medikamenten oder Drogen dürfen Boote weder bestiegen, gerudert oder gesteuert werden. Es gelten die einschlägigen Vorschriften.
13. Fahrten dürfen nur nach Sonnenaufgang begonnen werden und müssen vor Sonnenuntergang beendet sein. Ausgenommen sind offizielle Clubveranstaltungen oder mit Genehmigung des Vorstandes oder des Ruderwarts erlaubte spezielle Nachfahrten unter Beachtung der Schifffahrtsstraßenordnung mit entsprechender Rundumleuchte.
14. Fahrten bei Eisgang, dichtem Nebel, starkem Wind (ab Windstärke 4, Wellengang mit Schaumkronen) und Gewitter sind untersagt. Begonnene Fahrten sind bei Auftreten dieser Wetterlagen nach Möglichkeit abubrechen. Bei Gewitter ist in jedem Fall Zuflucht an Land zu suchen, die Boote sind aus dem Wasser zu holen.
15. Nichtschwimmer dürfen nicht in die Boote. Über Ausnahmen entscheidet der Ruderwart oder ein beauftragter Ausbilder. Eine Rettungsweste ist obligatorisch.
16. Es ist grundsätzlich in Landnähe zu rudern. Die Eckernförder Bucht darf nur bei ruhigen Wind- und Wetterverhältnissen überquert werden. Eine Entfernung von 2,5 km zum Land darf dabei nicht überschritten werden.

3. Benutzung von Booten und Zubehör

1. Alle Boote stehen für den Ruderbetrieb zur Verfügung soweit sie nicht ausdrücklich gesperrt sind. Gesperrte Boote sind durch ein entsprechendes Sperrschild gekennzeichnet. Gleiches gilt für Skulls, Riemen, Steuer und sonstige Zubehörteile.
2. Zubehör, das bestimmten Booten zugeordnet ist, darf nur für diese Boote genutzt werden.
3. Schiffsführer im Sinne der Verkehrsvorschriften ist der Bootsobmann, der Steuermann der geforderte Rudergänger, evtl. beides in einer Person. Der Bootsobmann ist vor jeder Fahrt von der Mannschaft zu bestimmen. Bootsobmann kann nur ein Ruderer sein, der über genügend Erfahrung und eine entsprechende Ausbildung verfügt. Vom Verein angebotene Ausbildungsangebote sind wahrzunehmen.
4. An offiziellen Rudertagen ist der Ruderwart verantwortlich für die Boots- und Mannschaftseinteilungen. Er kann diese Zuständigkeit auf andere erfahrene Ruderer übertragen.
5. Jede Fahrt ist vor Beginn mit Angabe der Bootsbesetzung, des Fahrtziels und der Startzeit in gut leserlicher Schrift in das Fahrtenbuch ein- und nach Beendigung der Fahrt auszutragen; der Name des Obmanns ist zu unterstreichen. Das Fahrtenbuch ist eine Urkunde. Nicht der Dokumentation der Fahrt dienende Eintragungen sind zu unterlassen. Für Fahrten ohne oder nicht korrekte Eintragungen ins Fahrtenbuch kann der Verein keine Haftung übernehmen, da der Versicherungsschutz in Frage gestellt sein kann.

6. Vor, während oder nach der Fahrt festgestellte Schäden oder Mängel an Boot und Material sind im Fahrtenbuch zu vermerken. Größere Schäden sind vom Bootsobmann zudem unverzüglich dem Bootswart/Ruderwart zu melden. Das Boot ist als gesperrt zu kennzeichnen.

7. Boote (von innen und außen) und Zubehör sind nach jeder Fahrt gründlich mit Leitungswasser (Ausnahme bei Frost) zu reinigen, zu trocknen und an die vorgesehenen Plätze zu verbringen. Mit dem Kiel nach unten liegende Boote sind auch von innen zu trocknen. Luftkästen sind zu öffnen.

4. Fahrten außerhalb des Tagesreviers**

Fahrten außerhalb der Eckernförder Bucht sowie Wanderfahrten sind mit Vorbereitungen über den normalen Ruderbetrieb hinaus verbunden. Alle Beteiligten tragen eine hohe Verantwortung für Boot und Material. Es gelten daher folgende zusätzliche Bestimmungen:

1. Die Fahrten bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Bei spontan vereinbarten Fahrten auf der Schlei oder anderen ortsnahen Binnengewässern ist der Vorstand vorher durch Anruf oder E-Mail zu informieren. Solche Fahrten dürfen nur von erfahrenen Ruderern unternommen werden.

2. Es ist ein Fahrtenleiter zu bestimmen, bei offiziellen Wanderfahrten ist das der Wanderruderwart. Der Fahrtenleiter ist für die Einhaltung der gültigen Vorschriften verantwortlich; er beruft die Obleute und informiert sie vor Fahrtbeginn ausreichend über die zu befahrenden Gewässer und die zu beachtenden Schifffahrtsordnungen.

3. Für Wanderfahrten dürfen nur Gigboote eingesetzt werden. Ausnahmen sind vom Ruderwart zu genehmigen. Alle Boote sind vorschriftsmäßig mit ausreichend langer Bug- und Heckleine, 2 Paddelhaken, 2 Pützen und Flagge auszurüsten.

Nach der Rückkehr von der Fahrt sind Boote und Zubehör unverzüglich zu reinigen. Es gilt 3. 7.

** (Das Tagesrevier ist begrenzt durch eine Linie zwischen Langholz -Nordseite- und Noer -Südseite- in der Eckernförder Bucht)

5. Anfängerausbildung

1. Anfänger werden vom Ruderwart oder durch von ihm beauftragte erfahrene Mitglieder ausgebildet.

2. Die Ausbildung findet während der Saison an vom Vorstand festgelegten Tagen zu bestimmten Zeiten statt. An anderen Rudertagen dürfen Anfänger nur mit Zustimmung des Ruderwarts / Vertreters rudern.

3. Die Benutzung von Booten durch Anfänger ohne ein erfahrenes Mitglied bedarf der Zustimmung des Ruderwarts oder eines von ihm bestimmten Ausbilders.

4. Das Ende der Ausbildung bestimmt der Ruderwart. Der Ausgebildete hat nachzuweisen, dass er das Rudern beherrscht und die Ruderbefehle, die Ruderordnung und die einschlägigen Bestimmungen der Seeschifffahrtsstraßen-

ordnung kennt. Außerdem muss er an den vereinsinternen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen haben.

5. Der Ruderwart teilt das Ende der Ausbildung dem Vorstand mit.

Diese Ruderordnung tritt gemäß Vorstandsbeschluss mit dem heutigen Tage in Kraft.

Eckernförde, den 05.07.2011

Der Vorstand